

An alle Inhaber von aktuellen  
VKF-Anerkennungen

Kontakt Michael Binz  
Telefon +41 (0)31 320 22 45  
E-Mail michael.binz@vkf.ch

Bern, 10. Dezember 2014  
RS 09/14

## **Neues CH-Bauproduktgesetz 2014 – Neue VKF-Brandschutzvorschriften 2015 - Auswirkungen auf das VKF-Anerkennungsverfahren für Produkte -**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zurzeit kursieren von verschiedener Seite her Informationen, welche teilweise unpräzise Angaben enthalten. Mit diesem Rundschreiben möchten wir - aus Sicht des Brandschutzes - etwas mehr Klarheit über die ab 1. Januar 2015 geänderte, rechtliche Situation und die Umsetzung betreffend Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen schaffen.

### ***CH-Bauproduktgesetz (BauPG) – Inverkehrbringen von Bauprodukten***

Das Bauproduktrecht des Bundes (Bauproduktgesetz und Bauprodukteverordnung) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind sowie deren Bereitstellung auf dem Markt. Das revidierte „BauPG“ ist auf den 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt worden. Als Übergangsbestimmung wurde festgelegt, dass Bauprodukte bis zum 30. Juni 2015 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die vom BauPG betroffenen Bauprodukte/hEN-Normen werden vom Bundesamt für Bauten und Logistik BBL in der laufend aktualisierten Liste „Technische Normen für Bauprodukte“ aufgeführt (Bezugsquelle: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/1664.pdf>).

### ***VKF-Brandschutzvorschriften – Anwenden von Brandschutzprodukten***

Auf den 1. Januar 2015 treten in der Schweiz neue VKF-Brandschutzvorschriften in Kraft. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone. Gemäss Artikel 14 der Brandschutznorm entscheidet die Brandschutzbehörde über die Anwendung von Brandschutzprodukten.

Beim Entscheid über die Anwendung von Brandschutzprodukten stützt sich die Brandschutzbehörde auf folgende Nachweise:

- bei Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind oder für welche eine europäische technische Bewertung ausgestellt worden ist, auf **Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Brandschutz“** gemäss Bauproduktgesetz;
- bei allen anderen Produkten auf Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie auf das **VKF-Brandschutzregister**.

### ***VKF-Anerkennungen für Brandschutzprodukte, welche nicht dem BauPG unterstehen***

Für diese Brandschutzprodukte verlangt die Brandschutzbehörde weiterhin zwingend eine VKF-Anerkennung. Die VKF-Anerkennung bestätigt eine Normenkonformität des Produktes und enthält produktespezifische Angaben über die Verwendungsmöglichkeiten nach den VKF-Brandschutzvorschriften. Die VKF-Anerkennung ist im VKF- Brandschutzregister publiziert und wird von allen Brandschutzbehörden als einziger Nachweis für die Anwendung akzeptiert.

### ***VKF-Technische Auskünfte für Brandschutzprodukte, welche dem BauPG unterstehen***

Wenn für solche Brandschutzprodukte eine gültige Leistungserklärung zur Grundanforderung „Brandschutz“ vorliegt, ist ab dem 1. Januar 2015 eine VKF-Anerkennung nicht mehr zwingend notwendig. Neu muss der zuständigen Brandschutzbehörde objektbezogen die Leistungserklärung vorgelegt werden. Die Brandschutzbehörde entscheidet dann auf der Grundlage der VKF-Brandschutzvorschriften über eine mögliche Verwendung des Produktes. Je nach Brandschutzbehörde kann dieses Verfahren von der Zeitdauer und den anfallenden Kosten her unterschiedlich sein.

Die VKF hat deshalb in Absprache mit den Brandschutzbehörden entschieden, für solche Produkte auf Antrag des Herstellers/Gesuchstellers eine VKF-Technische Auskunft zu erstellen. In der VKF-Technischen Auskunft wird neben den Angaben auf der bisherigen VKF-Anerkennung zusätzlich auch die Leistungserklärung und dessen Nummer aufgeführt.

Die VKF-Technischen Auskünfte werden ebenfalls im VKF- Brandschutzregister publiziert und von allen Brandschutzbehörden als einziger Nachweis (ohne zusätzliche Abgabe der Leistungserklärung) für die Anwendung akzeptiert.

### ***VKF-Brandschutzregister***

- Bauherren, Gebäudeeigentümer, Architekten und Fachplaner stützen sich heute bei der Wahl von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen grösstenteils auf das VKF-Brandschutzregister.
- Bei den Brandschutzbehörden entfällt bei der Publikation im Brandschutzregister das Vorweisen weiterer Dokumente.
- Im Brandschutzregister wird neben den allgemeinen Angaben zum Produkt auch dessen Anwendung nach den aktuellen Brandschutzvorschriften beurteilt und detailliert beschrieben.
- Das Brandschutzregister wird im Internet unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch) publiziert und ist für Benutzer kostenlos.
- Ab sofort wird das Brandschutzregister auch als kostenlose APP-Version für IOS-, Android- und Windowstablets angeboten.
- Neu kann bei der Suchabfrage künftig auch nach der Nummer der Leistungserklärung gesucht werden. Wie bisher ist der Link auf Ihre Homepage möglich.
- Das Brandschutzregister wird laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen der Benutzer und Brandschutzbehörden angepasst. Neu werden ab Januar 2015 brennbare Baustoffe mit Klassifizierungen nach SN EN 13501-1 sowie Rauchschutztüren und Aussenwandbekleidungs-systeme im Brandschutzregister aufgenommen.
- Aus den aufgeführten Gründen bieten deshalb Eintragungen im VKF-Brandschutzregister einen Mehrwert gegenüber nicht eingetragenen Produkten.
- Sie haben bei der VKF kompetente und fachlich ausgewiesene Spezialisten als Ansprechpartner.

*Anmerkungen*

- Bestehende VKF-Anerkennungen (VKF-Brandschutzanwendung) für Produkte, welche dem BauPG unterstellt sind bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer im Brandschutzregister aufgeführt.
- Ab Januar 2015 sind die angepassten Antragsformulare für VKF Anerkennungen zu verwenden. Die Formulare finden Sie unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch).
- Bei Neuanträgen, Mutationen und Verlängerungen von dem BauPG unterstellten Produkten, werden ab dem 30. Juni 2015, bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen (Leistungs-erklärung), VKF-Technische Auskünfte ausgestellt.

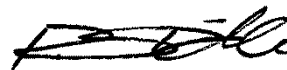
Wir möchten Sie weiterhin zu unseren zufriedenen Kunden zählen. Bei Fragen nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonaler  
Feuerversicherungen VKF

Leiter Brandschutz

Leiter Stv.



René Stüde



Michael Binz

Kopie geht an: - Kantonale Brandschutzbehörden  
- Interessierte Verbände